

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Nenzlingen

Ueberarbeitete Version nach der Vorprüfung vom 18.1.1994 durch die
Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung vom 19.1.1994

Die Bürgergemeinde Nenzlingen gibt sich, gestützt auf § 137 des Gemeindegesetzes (Gem G) vom 28. Mai 1970 die folgende Gemeindeordnung:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Bürgergemeindeorganisation

§ 1 Rechtsnatur

Die Bürgergemeinde Nenzlingen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 44 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984.

§ 2 Aufgaben (§ 136 GG)

Die Bürgergemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie bewirtschaftet ihren Wald und ihr Weideland nach fachmännischen Grundsätzen.
2. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung.
3. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
4. Sie fördert kulturelle Bestrebungen.
5. Sie gibt sich eine zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden sowie die Kontroll- und Hilfsorgane.
6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

§ 3 Organisation

Für die Bürgergemeinde gilt die ordentliche Gemeindeorganisation (§ 139 GemG).

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. Der Bürgerrat mit fünf Mitgliedern und dem Bürgergemeindepäsidenten als Vorsitzenden.
3. Weitere Kontroll- und Hilfsorgane nach Bedarf (§ 144 GemG).

2. Abschnitt: Die Gesamtheit der Stimmberechtigten: Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung

§ 4 Abstimmungen und Wahlen (§ 5 GG)

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen durch Abstimmung an der Bürgergemeindeversammlung und in den dafür vorgesehenen Fällen durch Stimmabgabe an der Urne.

2. 1. Die Bürgergemeindeversammlung

§ 5 Befugnisse (47 und 140 GG)

Der Bürgergemeinde obliegen alle Geschäfte der Bürgergemeinde, soweit sie nicht durch Gemeindegesetze oder Reglemente ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Insbesondere beschliesst sie gemäss § 47 des Gemeindegesetzes über:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung.
2. Erlass und Änderung allgemein verbindlicher Reglemente, soweit hierfür nicht der Bürgerrat für zuständig erklärt wird.
3. Erlass des Personalreglements..
4. Erteilung des Gemeindebürgerrechts nach den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes und des Einbürgerungsreglements.
5. Beschlussfassung über die Voranschläge, Jahresrechnungen und Nachtragskredite.
6. Erteilung der Kredite für Bauten und Einrichtungen.
7. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken.
8. Beschlussfassung über andere einmalige Ausgaben.
9. Beschlussfassung über die Verpfändung von Grundstücken sowie über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zu Lasten der Bürgergemeinde.
10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.
11. Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Unternehmungen und Anstalten der Bürgergemeinde sowie über die Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemeinschaftswirtschaftlichen Unternehmungen.
12. Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Genehmigung von Vereinbarungen, die für die Bürgergemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben, oder die Rechtssätze enthalten, deren Erlass nach Ziffer 2 in die Kompetenz der Bürgergemeindeversammlung fällt.
13. Beschlussfassung über die Art der Rechnungsprüfung gemäss § 148 des Gemeindegesetzes.
14. Oberaufsicht über sämtliche Verwaltungszweige der Bürgergemeinde, soweit dies durch die Gesetzgebung nicht besonderen Organen übertragen ist.
15. Wahl eines Mitglieds der Fürsorgebehörde der Einwohnergemeinde und der Beamten.

Die Durchführung der Bürgergemeindeversammlung richtet sich nach den §§ 53-69 GemG (§ 143 GemG).

§ 6 Sondervorlagen (§ 159 GemG)

Neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 5'000.- übersteigen, beschliesst die Bürgergemeindeversammlung ausserhalb des Voranschlags.

Aufwendungen für Strassen und andere Verkehrsflächen sowie für Werk- und Energieleitungen können über diesen Betrag hinaus in den Voranschlag aufgenommen werden.

§ 6 Einberufung der Bürgergemeindeversammlung (§ 54 GemG)

Die ordentliche Bürgergemeindeversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen, wenn Geschäfte vorliegen, die aufgrund der Gesetzgebung oder der Bürgergemeindeordnung von der Bürgergemeindeversammlung zu behandeln sind.

Eine ausserordentliche Bürgergemeindeversammlung hat der Bürgerrat einzuberufen:

- 1. Auf schriftliches Begehren von mindestens fünf (5) Prozent der Stimmberechtigten. (vgl. §54/2/1 GemG)*
- 2. Auf Anordnung des Regierungsrates.*

§ 7 Einladung der Bürgergemeindeversammlung (§ 55 GemG)

Zu jeder Bürgergemeindeversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung alle Haushaltungen der in Nenzlingen wohnhaften Bürgerinnen und Bürger einzuladen.

Den ausserhalb der Gemeinde im Kanton wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern müssen Einladungen zugestellt werden, wenn sie dies schriftlich verlangt haben. Das einmal gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf (§ 2 Abs. 3 GpR).

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist für nicht in der Bürgergemeinde wohnhafte Stimmberechtigte allgemein zulässig.

Mit der Einladung sind auch die Traktandenliste, das Protokoll der letzten Bürgergemeindeversammlung als Beschlussprotokoll sowie die Botschaften und Anträge des Bürgerrats und der Voranschlag bekanntzugeben (§ 56f. GemG).

Über Gegenstände, die nicht in der vorgeschriebenen Form traktandiert worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden (§ 57 GemG).

2. 2 Die Urnenabstimmung

§ 8 Obligatorisches Referendum (§ 48 GemG)

Die Gemeindeordnung und deren Änderungen unterliegen nach der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung noch der Urnenabstimmung.

§ 9 Fakultatives Referendum (§ 49 GemG)

Ein Beschluss der Bürgergemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innerhalb von 30 Tagen unterschrieben verlangt wird.

Voranschläge, Rechnungen, Wahlen und Einbürgerungen sind dem Referendum nicht unterstellt.

§ 10 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen nach dem Majorzverfahren den Bürgerrat und aus dessen Mitte den Bürgerpräsidenten (§ 142 GemG).

Der Bürgerrat setzt Urnenwahlen in der Regel mindestens zwei Monate zum voraus auf eidgenössische und kantonale Abstimmungswochenenden an.

Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag vor dem Wahltag beim Statthalteramt einzureichen.

Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, so werden die Vorgeschlagenen gemäss § 30 des Gesetzes über die politischen Rechte als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Das Zustandekommen der stillen Wahl und der Widerruf des angesetzten Wahlganges oder die Namen der Wahlkandidatinnen und -kandidaten werden durch Publikation in den Neusten Nenzlinger Nachrichten (NNN) und in den regionalen Medien öffentlich bekanntgemacht.

Als Wahlbüro für die Bürgergemeinde amtet dasjenige der Einwohnergemeinde, sofern die Bürgergemeinde nicht die Bestellung eines eigenen Wahlbüros beschliesst (§ 149 Abs. 2 GemG).

Im übrigen gelten für Wahlen die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte und der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde sinngemäss.

3. Abschnitt: Die weiteren Bürgergemeindeorgane

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Die Organe der Bürgergemeinde orientieren sich an den in der Gemeindeordnung für die Organe der Einwohnergemeinde festgehaltenen Grundsätzen, insbesondere § 2 Abs. 3 und 4, §§ 3, 23 und 26 bis 31.

Für Wählbarkeit, Verantwortlichkeit, Besoldung, Amtsdauer und Amtsbeginn der Organe gelten die §§ 19 bis 22 der Einwohnergemeindeordnung.

Amtsdauer, Amtsbeginn und Besoldung der von der Einwohnergemeinde für die Bürgergemeinde gestellten Organe bestimmt die Einwohnergemeinde.

3. 1. Der Bürgerrat

§ 12 Allgemeine Aufgaben des Bürgerats

Verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde ist der aus fünf Mitgliedern bestehende Bürgerrat (§ 144 GemG).

Für die Zuständigkeiten und Aufgaben des Bürgerrats gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat der Einwohnergemeinde, soweit diese nicht besondere Aufgaben der Einwohnergemeinde (Ortspolizei, Leumundszeugnisse) zum Gegenstand haben und das Gesetz nicht Abweichungen vorsieht (§ 145 GemG).

Der Bürgerrat stellt den Gemeindegewählten und Gemeindegewählten auf Verlangen einen Heimatschein aus (§ 145 GemG).

Der Bürgerat vertritt die Bürgergemeinde. Sein(e) Präsident(in) und der /die Bürgerratsschreiber(in) führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Rat und die Gemeinde.

Aufsichtsinstanz des Bürgerrats ist der Regierungsrat (§ 144 GemG).

4. *Er ist der oberste Vorgesetzte der Bürgergemeindebeamten, soweit diese nicht einem einzelnen Gemeinderatsmitglied oder einer Spezialbehörde unterstellt ist. Er überwacht ihre Amtsführung.*

Das Bürgergemeindepräsidium handelt für den Bürgerrat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind. Wird dadurch das Departement eines anderen Bürgerratsmitglieds betroffen, so hat es nach Möglichkeit die Massnahmen mit diesem zu besprechen. Es hat dem Bürgerrat in der folgenden Sitzung von den getroffenen Verfügungen Kenntnis zu geben. Der Bürgerrat kann die Präsidialverfügungen aufheben, sofern dies für die davon Betroffenen keine Nachteile zur Folge hat.

Der Bürgerrat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode als ordentliche(n) Stellvertreter(in) des Bürgergemeindepräsidiums eine(n) Vizepräsident(in). Diesem / dieser kommen für die Dauer der Stellvertretung sämtliche Zuständigkeiten des Bürgergemeindepräsidiums zu.

3. 2. Weitere Behörden der Bürgergemeinde

§ 17 Fürsorgebehördevertretung

Die Bürgergemeindeversammlung Wählt eine Person in die Fürsorgebehörde der Einwohnergemeinde.

§ 18 Die Rechnungsprüfungskommission als Kontrollorgan

Die Prüfung der Rechnung der Bürgergemeinde ist der dreiköpfigen Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde übertragen (§ 148 GemG).

Über das Prüfungsergebnis erstattet die Kommission einen schriftlichen Bericht und unterbreitet der Bürgergemeindeversammlung zugleich ihre Anträge (§ 99 Abs. 2 GemG).

Die Bürgergemeindeversammlung kann der Kommission auch Einzelgeschäfte finanzieller Natur zur Vorberatung überweisen (§ 99 Abs. 3 GemG).

3. 3. Beamten und Angestellte als Hilfsorgane der Bürgergemeinde

§ 19 Die Beamten der Bürgergemeinde (§ 150 GemG)

Auf Amtsdauer von der Bürgergemeindeversammlung gewählt sind:

1. *Der / die Bürgerratsschreiber(in). Er / sie führt das Protokoll in der Bürgergemeindeversammlung und im Bürgerrat, besorgt deren Kanzleigeschäfte und unterschreibt alle wichtigen Schriftstücke zusammen mit dem Präsidenten.*
2. *Der / die Bürgerkassier(in). Er / sie besorgt im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen das Kassenwesen der Bürgergemeinde.*

Die Anstellung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags bleibt der Bürgergemeindeversammlung in besonderen Fällen vorbehalten.

§ 20 Die Angestellten der Bürgergemeinde

Der Bürgerrat verpflichtet vertraglich:

1. *Der / die Weidhirt(in). Er / sie beaufsichtigt den Sömmerungsbetrieb auf der Weide.*
2. *Die Forstangestellten. Sie sorgen für die Bewirtschaftung des Waldbesitzes.*
3. *Weitere, stundenweise beschäftigte Angestellte.*

§ 13 Rechtsetzungszuständigkeiten des Bürgerrats

Er ist zuständig für den Erlass von:

1. *Ausführungsbestimmungen zu Bürgergemeindereglementen und zu anderen Bürgergemeindeversammlungsbeschlüssen.*
2. *Benützungs- und Gebührenordnungen für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Bürgergemeinde.*
In den Erlassen gemäss Ziffer 1 und 2 kann der Bürgerrat Ordnungsbussen bis Fr. 20.- androhen.

§ 14 Finanzaufgaben des Bürgerrats (§ 160 GemG)

Der Bürgerrat kann über folgende Beträge von sich aus verfügen:

1. *Ausgaben ausserhalb des Voranschlags von Fr. 5'000.- im Einzelfall, gesamthaft im Rechnungsjahr jedoch höchstens Fr. 10'000.-.*
2. *Erwerb und Veräusserung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von höchstens je Fr. 10'000.-.*
3. *Errichtung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zu Gunsten oder zu Lasten der Bürgergemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem jährlichen Kapitalwert von höchstens Fr. 10'000.-.*
4. *Aufnahme von Darlehen bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von Fr. 10'000.-.*

Von der Finanzaufgabe darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.

§ 15 Departementsverteilung innerhalb des Bürgerrats

Der Bürgerrat beschliesst als Gesamtbehörde.

Er delegiert die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse aufgrund folgender Departementsverteilung:

1. *Allgemeine Verwaltung,*
2. *Finanzen,*
3. *Liegenschaften,*
4. *Waldwirtschaft,*
5. *Weidnutzung,*
6. *Fürsorgewesen,*
7. *Kultur,*
8. *Einbürgerungen.*

Der Bürgerrat ist zur Einsetzung beratender Kommissionen für besondere Aufgaben zuständig.

§ 16 Bürgergemeindepräsidium

Als Vorsteher(in) der Bürgergemeinde hat das Bürgergemeindepräsidium insbesondere folgende Aufgaben:

1. *Es hat in der Bürgergemeindeversammlungen und in den Bürgerratssitzungen den Vorsitz.*
2. *Es sorgt dafür, dass Zuschriften an die Bürgergemeinde unverzüglich an das zuständige Organ weitergeleitet werden.*
3. *Es überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Bürgerrats.*

§ 21 Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde

Mit den Aufgaben der Beamten und Angestellten der Bürgergemeinde können unter Vorbehalt ihres Einverständnisses Organe der Einwohnergemeinde beauftragt werden (136 und 150 GemG).

Eine Vereinbarung zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde regelt insbesondere die Entschädigung für:

1. Die Verrichtung von Arbeiten der Bürgergemeindeangestellten durch Einwohnergemeindeorgane.
2. Die Entschädigung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie des Wahlbüros der Einwohnergemeinde.
3. Die Benutzung von Anlagen der Einwohnergemeinde.
4. Den Unterhalt und Neubau von Strassen und Gebäuden auf Parzellen der Bürgergemeinde.
5. Die Nutzung der Grundstücke der Bürgergemeinde durch die Allgemeinheit.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Bürgergemeindeordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde.

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Gemeindeordnung ersetzt die Bestimmungen über die Verwaltungsorganisation des Bürgergemeindegewesens des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 12. August 1977, des Wahlreglements vom 12. August 1977, des Waldreglements vom 21. August 1957 und des Weidnutzungsreglements vom 28. März 1915.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung vom 19. Januar 1994

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 20. Februar 1994.

Der / die Bürgergemeindepräsident(in)

Der / die Bürgerratsscheiber(in)

Genehmigt vom Regierungsrat am.....

12. April 1994

Der / die Landschreiber(in)

Abkürzungen:

- f.* und folgender Artikel
ff. und mehrere folgende Artikel
GemG Gemeindegesezt vom 28. Mai 1970
GpR Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte
§ Paragraph
§§ Paragraphen

Übergangsbestimmungen

Gestützt auf § 10 des Laufental-Vertrags vom 10. Februar 1983 nimmt die Bürgergemeinde von folgenden Übergangsbestimmungen Kenntnis.

§ 1 Amtsdauer und Amtsbeginn des Bürgerrats und der Bürgergemeindebeamten

Die Wahl des ersten Bürgerrats und der Bürgergemeindebeamten erfolgt für den Rest der Amtsperiode bis am 30. 6. 1996.

Die folgenden, erstmals am 1. 7. 1996 beginnenden Amtsperioden dauern vier Jahre.

§ 2 Amtsdauer und Amtsbeginn der Fürsorgebehördevertretung

Die Wahl der ersten Vertretung in die Fürsorgebehörde der Einwohnergemeinde erfolgt für den rest der Amtsperiode bis am 31. 12. 1996.

Die folgenden, erstmals am 1. 1. 1997 beginnenden Amtsperioden dauern vier Jahre.